

**Besondere Vertragsbedingungen der Evonik Industries AG für Bau-
Planungsleistungen
(AVP Bau)**

(Fassung April 2019)

Vertragsgegenstand

Gegenstand der beauftragten Leistung sind Planungsleistungen für die Entwicklung, Herstellung, Errichtung, Erprobung, Inbetriebnahme und Instandhaltung des in den Vertragsgrundlagen (Ziffer 2) beschriebenen Vorhabens.

1. Definitionen

Die in diesen AVP Bau verwendeten Begriffe bedeuten:

AG:	Auftraggeber
AN:	Auftragnehmer
Arbeitsunterlagen:	Vom AN zu beachtende projektunabhängige Arbeitsvorgaben des AG, insbesondere Werknormunterlagen, die aus Richtlinien (RL), Werknormen (WN)/Standards und Formblättern (FB) bestehen können.
AVP Bau:	Diese Besonderen Vertragsbedingungen der Evonik Industries AG für Planungsleistungen.
Bestellung:	Schriftlicher Individualauftrag des AG nebst sämtlichen Anlagen, Änderungen, Ergänzungen und Nachträgen.
Beteiligter:	Jeder, der zwecks Erfüllung von Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entweder als Unterauftragnehmer des AN oder als weiterer Auftragnehmer des AG mit beauftragt ist.
Termingerecht:	Eine Leistung gilt dann als termingerecht, wenn sie dem AG zum vereinbarten Termin sachlich vorliegt und vollständig, sachlich richtig sowie insgesamt vertragsgemäß beschaffen ist.
Vorhaben:	Ist das sich aus den Vertragsgrundlagen (Ziffer 2) ergebende Vorhaben, dem die vom AG zu erbringenden Leistungen dienen (i.d.R. Neubau oder Änderungen von Industrieanlagen oder sonstiger Bauten).

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen und Beauftragungen diese Bedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN binden den AG auch dann nicht, wenn der AG diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.
- 2.2. Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen in der bei Auftragsvergabe gültigen Fassung zugrunde:
 - a) etwaige Bestellung des AG;

- b) etwaiges Protokoll der Parteien über die Auftragsverhandlung einschließlich darin evtl. in Bezug genommener Anlagen (Verhandlungsprotokoll);
- c) die technischen Spezifikationen des AG, insbesondere das Leistungsverzeichnis / die Leistungsbeschreibung des AG einschließlich evtl. beigefügter Planungsunterlagen;
- d) etwaiger Rahmenvertrag für Planungsleistungen
- e) diese AVP Bau;
- f) etwaige werkspezifische Vertragsbedingungen, Richtlinien für Auftragnehmer;
- g) etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen;
- h) etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen;
- i) die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) nach VOB/C, EURO-Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik;
- j) die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, mit Ausnahme von § 650e BGB;
- k) das Angebot des AN.

2.3. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen oder mehreren der unter vorstehender Ziffer 2.2 genannten Vertragsgrundlagen gilt grundsätzlich die in Ziffer 2.2 festgelegte Reihenfolge. Sofern ein Widerspruch durch die Reihenfolge oder durch Auslegung nicht einvernehmlich gelöst werden kann, entscheidet der AG über die mögliche auszuführende Variante gemäß § 315 BGB. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist die sich daraus zu Gunsten des AG ergebende höhere Qualität, größere Menge, niedrigere Preis oder dergleichen geschuldet.

3. Leistungspflichten

- 3.1. Der AN schuldet alle Planungsleistungen, die für die Realisierung der bestellten Leistungen erforderlich werden. Sollten die Vertragsgrundlagen und/oder die ausgehändigten Arbeitsunterlagen lückenhaft sein und einzelne Leistungen nicht enthalten, die für die vertragsgemäße Erfüllung gleichwohl erforderlich sind, gelten diese Leistungen als mit beauftragt, d.h. im Leistungsumfang enthalten. §§ 650q, 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB und die entsprechenden gesetzlichen Rechtsfolgen werden hierdurch nicht berührt. Klargestellt wird, dass der AN durch vorstehende Beschreibung seiner Liefer-/Leistungspflicht nicht zu Mehrleistungen verpflichtet wird, die von seiner ursprünglichen funktionalen Verpflichtung, ein nach den Vertragsumständen zweckentsprechendes, funktionstaugliches Werk herzustellen, nicht erfasst ist.
- 3.2. Der AN hat alle Planungsleistungen, insbesondere die von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen vollständig und sachlich richtig zu erbringen. Sie müssen für die Durchführung des geplanten Vorhabens, dessen wirtschaftliche Ausführung und einen wirtschaftlichen Betrieb geeignet sein, unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien einer einfachen Bedienung und Wartung. Der AN hat darüber hinaus die zur Erfüllung seiner Planungsleistungen notwendigen Angaben z.B. anhand eines Revisionsverzeichnisses vollständig und nachvollziehbar darzustellen, so dass dem AG eine Qualitäts- und Quantitätskontrolle möglich ist.
- 3.3. Der AN ist verpflichtet, sämtliche das Vorhaben betreffende Pläne und alle sonstigen, von ihm im Zuge seiner Tätigkeit erstellten oder erhaltenen Unterlagen (z.B. Berechnungen, Leistungsverzeichnisse, Prüfbescheide, Gutachten, Gebrauchsanweisungen, Protokolle etc.) dem AG jederzeit auf Verlangen zu übergeben. Der AG erwirbt mit der Übergabe dieser Pläne und Unterlagen Eigentum daran.

Der AN hat alle Unterlagen an den vorgesehenen Stellen mit Datum, Bearbeitungs- und Prüfvermerk zu versehen. Als bearbeitende Abteilung ist die Kurzbezeichnung der Firma des AN anzugeben.

Der AN verpflichtet sich, alle Planungsunterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen, für den AG erstellte DV-Programme/Programmteile und sonstige Unterlagen und Dateien dem AG ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung zu stellen. Dateien werden zusätzlich auf Datenträgern übergeben; soweit in den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 2.2 Angaben zu Datenformaten gemacht sind, hat der AN die Dateien in diesen Datenformaten zu übergeben.

- 3.4. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN - gleich aus welchem Rechtsgrund - an den nach Ziffer 3.3 zu übergebenden Unterlagen ist ausgeschlossen; dies gilt nicht, soweit die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrundeliegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5. Abtretungen des AN außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG.
- 3.6. Planungs- und sonstige Unterlagen und Informationen des AG und anderer Beteiligten hat der AN verantwortlich zu prüfen, soweit sie für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind. Auf Weisung des AG hat er diese Unterlagen für seine eigenen Leistungen zu verwerten. Der AN ist verpflichtet, Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen, seine Lösungsvorschläge beizufügen sowie bei der Beseitigung von Defiziten in diesen Unterlagen mitzuwirken.
- 3.7. Der AN wird Schnittstellen seiner Leistungen mit den Leistungen des AG und anderer Beteiligter mit dem AG und anderen Beteiligten abstimmen.
- 3.8. Der AG ist jederzeit zur Prüfung der Leistungen des AN sowie der Leistungen anderer Beteiligter berechtigt. Er hat Anspruch auf Einsichtnahme in alle das Vorhaben betreffenden Unterlagen sowie auf deren Erläuterung durch den AN.

Der AN trägt dafür Sorge, dass von ihm eingesetzte Unterbeauftragte dem AG ein entsprechendes Prüfungsrecht einräumen.

4. Qualitätsmanagement

Der AN muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten. Der AG ist berechtigt, das System des AN nach Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen. Der AG weist darauf hin, dass bei Beschaffung energierelevanter Dienstleistungen oder Güter die Bewertung teilweise auf deren energiebezogener Leistung basiert.

5. Compliance

- 5.1. Der AG weist auf die für ihn und seinen Konzern (mit dem AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen) geltenden und im Internet (<http://www.evonik.de/verantwortung>) hinterlegten Dokumente „Verhaltenskodex für die Mitarbeiter von Evonik“, „Evonik Global Social Policy“ und „Unsere Werte für Umwelt,

Sicherheit, Gesundheit und Qualität“ hin. Entsprechende Standards für Auftragnehmer sind im „Evonik Verhaltenskodex für Lieferanten“ zusammengefasst, auf den der AG ebenfalls hinweist (<http://www.evonik.de/verantwortung>). Der AG erwartet vom AN die Beachtung der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

- 5.2. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen dem AN und dem AG anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß gegen die Regelung in Ziffer 5.2 Satz 1 im Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt eine Vertragsverletzung dar, die ungeachtet aller weiteren Ansprüche für den AG das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.

6. Weitere Vertragspflichten des AN

- 6.1. Besprechungen zwischen AN und AG sind im allgemeinen beim AG durchzuführen. Ausnahmen hiervon können in beiderseitigem Einvernehmen verabredet werden oder sich aus sachlichen Gründen (z.B. Modellabnahme) ergeben. Besprechungsprotokolle führt der AN.
- 6.2. Der AN ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG berechtigt und verpflichtet.

Diese AVP Bau enthalten jedoch keine Vollmacht des AG an den AN, Erklärungen oder Handlungen für den AG gegenüber Beteiligten oder anderen Dritten vorzunehmen. Der AN ist insbesondere nicht befugt, vertragliche Verpflichtungen für den AG einzugehen. Der AN darf gegenüber Beteiligten oder anderen Dritten auch nicht den Anschein erwecken, Bevollmächtigter des AG zu sein.

- 6.3. Der AN verpflichtet sich zur Unterstützung des AG in vorgerichtlichen und prozessualen Auseinandersetzungen mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, es sei denn, dass hierdurch eigene Rechte des AN gegenüber dem AG im Zusammenhang mit dem Vorhaben beeinträchtigt werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach vollständiger Erbringung aller Leistungen.
- 6.4. Der AN hat sicherzustellen, dass bei Ausscheiden eines Mitarbeiters aus seinem Unternehmen die vom AG ausgestellten Fremdfirmen-Ausweise und etwaige Berechtigungen (z.B. Ausgangsscheine), insbesondere solche zur Mitnahme von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen des AG, unverzüglich an den AG zurückgegeben werden.
- 6.5. Sofern der AN zur Erbringung seiner Leistungen auf einem Werksgelände oder an Anlagen des AG tätig wird, trägt der AN dafür Sorge, dass die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie der standort- und/oder anlagenspezifisch vom AG erlassenen Sicherheitsvorschriften sowie alle sonstigen Richtlinien des Gewerbeaufsichtsamts, der Berufsgenossenschaft usw. eingehalten werden.

7. Änderungen und Zusatzleistungen

- 7.1. Für Umplanungen oder Neuplanungen gelten grundsätzlich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Honorarermittlungsgrundsätze. Ordnet der AG

Leistungsänderungen an, sollen die Parteien vor Ausführung der Leistungsänderungen hierzu eine schriftliche Honorarvereinbarung treffen. Der Auftragnehmer wird hierfür unverzüglich nach Zugang der Anordnung ein Honorarangebot in Textform einreichen.

- 7.1.1. Unterliegen die geänderten oder zusätzlichen Leistungen dem Anwendungsbereich der HOAI und sind preisrechtlich verbindlich geregelt, gelten die Regelungen zur Honorarermittlung und -fortschreibung der HOAI (§ 650q Abs. 2 BGB).
- 7.1.2. Handelt es sich um Leistungen, für die eine Vergütung frei vereinbart werden kann, schätzt der Auftragnehmer den voraussichtlichen Stundenaufwand auf Grundlage der im Rahmenvertrag nach Ziffer 2.2 d) oder individual für das Vorhaben vereinbarten (hilfsweise ortsüblichen) Stundensätze. Auf dieser Grundlage soll ein Pauschalhonorar vereinbart werden.
- 7.2. Die Ausführung der Zusatzleistungen durch den AN darf erst nach Annahme des Angebotes durch den AG in Textform erfolgen.
- 7.3. Die Erstellung der Angebote für Zusatzleistungen ist für den AG grundsätzlich unentgeltlich. Dies gilt bei Nachtragsangeboten dann nicht, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls eine Vergütungspflicht erfordern (z.B. bei über die Verkehrsüblichkeit hinausgehendem Planungsaufwand, der für die Ausführung der geänderten und zusätzlichen Leistung erforderlich ist)..
- 7.4. Ist mit Zusatzleistungen eine Verlängerung der Termine verbunden, hat der AN dies in seinem Angebot gemäß Ziffer 7.2 anzuzeigen. Diese Anzeige ist anspruchsbegründende Voraussetzung für eine Terminverlängerung.
- 7.5. Falls zwischen AG und AN nicht anders vereinbart, wird die Vergütung für Zusatzleistungen auf der Grundlage der Vergütung für die Bestellung, d.h. insbesondere auf der gleichen Preisbasis und ggf. mit dem gleichen Preisnachlass, festgelegt.

8. Vergütung des AN

- 8.1. Die Vergütung des AN ist in der Bestellung geregelt.

In der Rechnung ist die Bestellnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen.

Die Zusendung der Rechnung hat gesondert an die in der Bestellung angegebene zentrale Rechnungsanschrift zu erfolgen.

Ist in der Bestellung nichts anderes schriftlich vereinbart, erfasst die vereinbarte Vergütung alle in der Bestellung und in diesen AVP Bau genannten und in Bezug genommenen Leistungen inklusive aller Nebenkosten.

- 8.2. Zahlungsfristen beginnen, nachdem die bestellten Leistungen abgenommen worden sind und eine prüffähige Schlussrechnung an der in der Bestellung angegebenen zentralen Rechnungsadresse eingegangen ist.

Eine durch den AG vorgenommene Zahlung beinhaltet keine Abnahme der vom AN erbrachten Leistungen.

9. Fristen und Termine

- 9.1. Es gilt der Terminplan gemäß den in Ziffer 2 genannten Vertragsgrundlagen. Für dessen Einhaltung und Kontrolle ist der AN verantwortlich. Der AN hat für eine reibungslose Koordination seiner Leistungen und der Leistungen seiner Unterbeauftragten zu sorgen und seine Tätigkeit danach auszurichten. Insbesondere hat der AN dafür zu sorgen, dass die Planungsunterlagen dem AG zum vereinbarten Termin termingerecht vorliegen. Mangels Terminplan sind die Arbeiten unverzüglich auszuführen.

Bei sich abzeichnenden Terminverzögerungen wird der AN den AG hierüber unverzüglich schriftlich mit Nennung der Gründe, des neuen Termins und der für die weitestgehende Abkürzung der Verzögerung ergriffenen Maßnahmen informieren.

- 9.2. Wird eine Vertragsstrafe vereinbart, gilt Folgendes: Der AN ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, sofern er die vereinbarten Vertragsfristen nicht einhält, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag (Montag bis Samstag) des Verzugs 0,1% der Bruttoauftragssumme gemäß der Bestellung/Beauftragung, höchstens jedoch 5% der Bruttoauftragssumme. Die Vertragsstrafe gilt, sofern sich die Vertragsfristen verschieben, auch für die neuen Vertragsfristen. Im Verzugsfall ist daher die Nichteinhaltung einer neuen Vertragsfrist vertragsstrafenbewehrt, ohne dass es bei der Verschiebung einer besonderen Vereinbarung bedarf.

Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen des Verzugs mit den Vertragsfristen bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.

Sofern auch Zwischenfristen als Vertragsfristen vereinbart sind, gilt ergänzend: Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung einer Zwischenfrist ist der Teil der Bruttoauftragssumme, der den bis zu diesem jeweiligen Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung einer Zwischenfrist werden zunächst auf eine etwaige Vertragsstrafe für eine spätere Zwischenfrist und sodann auf eine etwaige Vertragsstrafe nach dieser Ziffer 9.2 angerechnet. Zudem ist eine bereits gezahlte Vertragsstrafe dem AN wieder zurückzuzahlen, sofern und soweit (1) der Fertigstellungstermin durch den AN doch noch eingehalten wird und sofern und soweit (2) dem AG keine Schäden aus dem Verzug mit den Zwischenfristen entstanden sind.

Vertragsstrafenansprüche des AG wegen Verzugs werden insgesamt auf 5% der Bruttoauftragssumme begrenzt, und zwar auch, wenn sich mehrere Vertragsstrafenbeträge summieren. Soweit die berechnete Bruttoschlussrechnungssumme des AN niedriger sein sollte als die Bruttoauftragssumme, ist die Bruttoschlussrechnungssumme maßgeblich als Basis für die Berechnung der Vertragsstrafe.

Die Vertragsstrafe braucht nicht bereits bei der Abnahme vorbehalten zu werden. Sie kann noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung, wenn die Schlusszahlung vor Fälligkeit erfolgt, jedoch nur bis zur Schlusszahlung, geltend gemacht und insbesondere - im Falle rechtzeitiger Geltendmachung - von der Schlusszahlung abgezogen werden. Vertragsstrafen für die Überschreitung verbindlicher Zwischenfristen können bereits von den entsprechenden Abschlagszahlungen abgezogen werden.

10. Personal

- 10.1. Der AG benennt dem AN in der Bestellung eine oder mehrere Personen als Ansprechpartner, die für die Abwicklung der Bestellung zuständig sind. Dieser Personenkreis wird in der Bestellung in der Regel als Beauftragter bezeichnet. Dies beinhaltet nicht das Recht dieses Personenkreises, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten und z.B. vertragsändernde Erklärungen für den AG abzugeben.
- 10.2. Der AN benennt dem AG einen Beauftragten bzw. Ansprechpartner, der für die Übermittlung aller erforderlichen Informationen verantwortlich ist und im Bedarfsfall für die Klärung und Entscheidung von Sachfragen ausreichend bevollmächtigt ist.

Der AN benennt dem AG auf Anforderung alle für die Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter. Diese müssen mit den von dem AN übernommenen Leistungen genau vertraut sein, die nötige Expertise besitzen und auf Anforderung des AG am Ort der Durchführung des Vorhabens sowie unverzüglich für jederzeitige Rückfragen des AG und anderer Beteiligten bis zur Abnahme des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Der AG kann die Ablösung einzelner Mitarbeiter des AN verlangen, die er nach Maßgabe der Anforderungen dieser Ziffer 10.2 oder aus sonstigen wichtigen Gründen für ungeeignet hält. Der AN kann sich entgegen § 831 BGB nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung seiner Mitarbeiter von seiner Haftung für von ihm eingesetzte Mitarbeiter befreien.

Der AN hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter dazu zu verpflichten, sämtliche in den Vertragsgrundlagen (Ziffer 2) enthaltenen Vorgaben, insbesondere zur Vertraulichkeit (Ziffer 17), strikt zu beachten.

11. Unterverträge und Arbeitsgemeinschaft

- 11.1. Der AN darf zur Ausführung seiner Leistungen Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung des AG (ganz oder teilweise) unterbeauftragen. Der AN darf zur Ausführung seiner Leistungen Dritte nur mit schriftlicher Einwilligung des AG (ganz oder teilweise) unterbeauftragen. Der AG darf die Einwilligung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn sicherheitstechnische Anforderungen nicht gewahrt werden.
- 11.2. Der AN hat seinen Unterbeauftragten bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem AN gegenüber dem AG obliegen.

Der AN stellt sicher, dass bei seinen Unterbeauftragten und deren Mitarbeitern die ordnungsgemäße Begründung von Arbeitnehmerverhältnissen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Meldungen gegeben ist.

Der AN kann sich entgegen § 831 BGB nicht durch den Nachweis der ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung seiner Unterauftragnehmer von der Haftung für diese befreien.

- 11.3. Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, ist diese verpflichtet, bei der Beauftragung dem

AG schriftlich ein Mitglied zu benennen, das die Federführung übernimmt. Benennt sie ein solches Mitglied nicht, so ist das Mitglied federführend, das der AG bestimmt. Das durch den AN bzw. den AG so benannte federführende Mitglied vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber; Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

Zahlungen werden mit befreiender Wirkung vom AG ausschließlich an das federführende Mitglied der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

12. Kündigung

- 12.1. Die gesetzlichen Regelungen zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund finden Anwendung.
- 12.2. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei einer erheblichen Vermögensverschlechterung der jeweils anderen Partei; sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist genügt die Vermögensverschlechterung eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft. Sonstige gesetzliche Kündigungsrechte, auch das Recht von AG und AN zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleiben unberührt.

- 12.3. Für den Fall einer Kündigung ist der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, anstelle des AN in dessen Verträge (auch in einzelne) mit den von ihm beauftragten Beteiligten einzutreten. Der AN verpflichtet sich, mit den von ihm beauftragten Beteiligten zu vereinbaren, dass der AG im Falle einer Kündigung das Recht hat, durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweiligen Beteiligten anstelle des AN in den jeweiligen zugrundeliegenden Vertrag einzutreten.

13. Mängelhaftung und Schadenersatz

- 13.1. Der AN gewährleistet, dass er seine Leistungen in Übereinstimmung mit den Vertragsgrundlagen (Ziffer 2) erbringt, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt der Abnahme seiner Leistung.

Bei Mängeln kann der AG - neben den übrigen gesetzlich geregelten Ansprüchen und Rechten - verlangen, dass der AN die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache innerhalb einer vom AG hierzu gesetzten angemessenen Frist vornimmt und dem AG sämtliche Aufwendungen ersetzt, die dem AG durch die Nacherfüllung entstanden sind.

In den in § 323 Abs. 2 BGB genannten Fällen (ernsthafte und endgültige

Leistungsverweigerung des AN, nicht termin- oder fristgerechte Leistung des AN, besondere Umstände bei nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung) oder nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist kann der AG die Beseitigung des Mangels auf Kosten des AN unverzüglich selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

- 13.2. Mängelansprüche des AG verjähren fünf Jahre nach Abnahme der Leistungen durch den AG. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Sach- und Rechtsmängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist in Bezug auf die jeweilige (Teil-)Leistung nach dieser Ziffer 13.2 erneut. In keinem der vorgenannten Fälle führt dies jedoch zu einer Erschwerung der Verjährung über die in § 202 Abs. 2 BGB genannte Frist hinaus.
- 13.3. Die Haftung des AN wird durch eine etwaige Mitwirkung des AG bei der Vertragserfüllung durch den AN nicht eingeschränkt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Haftung für Mängel der Planung oder sonstige Schäden, die durch eine ausdrückliche Anweisung des AG verursacht wurden. Auf diese Ausnahmen kann sich der AN nur berufen, wenn er vorher seiner Hinweis- und Warnpflicht, insbesondere nach Ziffer 3.6, gegenüber dem AG genügt hat.
- 13.4. Wenn und soweit AG und AN vor oder nach Abnahme der Planungsleistung des AN über das Vorliegen von Mängeln oder fehlenden Leistungen, geeignete Art und/oder Aufwand von deren Beseitigung bzw. Herstellung und/oder die daraus resultierenden Minderungsansprüche des AG endgültig keine Einigung erzielen, bestimmt ein Schiedsgutachter dies bindend für die Parteien. Sollten sich die Parteien nicht auf einen Schiedsgutachter einigen können, ist jede Partei berechtigt, die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zwecks Benennung eines öffentlich bestellten und vereidigten Anlagen-/Bausachverständigen als Schiedsrichter anzurufen. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen beide Parteien zu gleichen Teilen.

14. Versicherungen

- 14.1. Der AN hat, sofern keine abweichenden Regelungen (v.a. im Verhandlungsprotokoll) vereinbart wurden, die folgenden Versicherungen mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2.500.000 pro Schadensereignis pauschal jeweils für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist zu unterhalten, wobei der Selbstbehalt des AN EUR 25.000 nicht überschreiten darf:
 - a) Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherungen gemäß Allgemeine Haftpflicht Bedingungen (AHB) einschließlich einschlägiger besonderer Bedingungen und Klauseln für Architekten und Ingenieure. Insbesondere ist mitzuversichern die Tätigkeit auf fremden Grundstücken, Bearbeitungs-, Tätigkeits- und Obhutschäden an fremden Sachen und Sachen des AG, die Teilnahme an Arbeits-, Liefer- und Leistungsgemeinschaften, eine Aus- und Einbaukostendeckung gemäß Produkthaftpflichtmodell und Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser.
 - b) Planungshaftpflichtversicherung, die sämtliche Ansprüche des AG abdeckt, die auf einer fehlerhaften Planung beruht, soweit dafür Versicherungsschutz im üblichen Rahmen erlangt werden kann.

- 14.2. Der AN hat den Abschluss der Versicherungen und die Zahlung der Prämien auf Verlangen des AG durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolicen nachzuweisen.
- 14.3. Für Schäden, die den AG betreffen, werden die zukünftig entstehenden Forderungen des AN gegen die jeweiligen Versicherungen auf Verlangen des AG im Voraus abgetreten.

15. Urheberrecht, Patente, Schutzrechte

- 15.1. Der AN gewährleistet, dass ihm das alleinige Urheberrecht an seinen Leistungen und Werken zusteht und dass diese frei von Rechten Dritter sind. Der AN gewährleistet ferner, dass Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte einer uneingeschränkten Verwendung von Leistungen und Werken des AN und/oder Dritter durch den AG und allen seinen Rechtsnachfolgern nicht entgegenstehen. Sofern Leistungen und Werke nicht durch den AN, sondern durch Nachunternehmer erstellt werden, verpflichtet sich der AN, dem AG eine den Regelungen dieses Paragraphen vergleichbare Rechtsposition zu verschaffen. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche auf der behaupteten Verletzung von Drittrechten beruhen.

Der AG erwirbt mit Vertragsschluss ein ausschließliches, übertragbares, unterlizensierbares, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränktes, unentgeltliches Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen vom AN für das Projekt gefertigten bzw. zu fertigenden Arbeitsergebnissen, Planungen, Zeichnungen, Dokumenten und sonstigen Unterlagen. Der AG darf die vorbenannten Gegenstände insbesondere uneingeschränkt für die Baumaßnahme und den Betrieb des Gebäudes nutzen. Alle Rechte des AG bestehen vor, während und nach Abschluss der Bauphase sowie auch im Falle einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund. Der AG ist berechtigt, das Gebäude ohne Einverständnis des AN in beliebiger Weise zu ändern sowie um- oder neu zu gestalten bzw. fertig zu planen und fertig zu stellen.

Sofern und soweit eine Entstellung oder sonstige Beeinträchtigung i.S.d. § 14 UrhG eines vom AN oder dessen Nachunternehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werkes der Baukunst durch den AG in Rede steht, die geeignet ist, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des AN bzw. dessen Nachunternehmers am Werk zu gefährden, wird der AG den AN und den oder die betroffenen Nachunternehmer vor einer Entscheidung anhören und diesen soweit möglich ein Mitwirkungsrecht einräumen.

Die Parteien stimmen überein, dass das unbeschränkte Nutzungsrecht des AG im Rahmen der vertraglich vereinbarten Vergütung bereits berücksichtigt worden ist. Der AN verzichtet dementsprechend auf das Recht, seine jeweils konkret erbrachten Leistungen und Werke oder Teile davon mit einer Urheberbezeichnung oder Urheberskizzenzeichnung zu versehen.

- 15.2. Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Planungsleistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in dem vereinbarten Empfangsland verletzt werden. Wird der AG deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des AN - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise

erwachsen.

- 15.3. Entstehen im Rahmen der Leistungserbringung Erfindungen, deren Erfinder ganz oder teilweise der AN selbst und/oder Arbeitnehmer des AN sind, wird der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich anzeigen.

Soweit der AG dies verlangt, wird der AN Erfindungen oder Erfindungsanteile seiner Mitarbeiter nach den Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen und ebenso wie eigene Erfindungen oder Erfindungsteile in seinem eigenen Namen in den vom AG bezeichneten Ländern zum Schutzrecht anmelden. Der AG ersetzt dem AN in diesem Fall die Arbeitnehmer-Erfindervergütung nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und übernimmt die Kosten der Anmeldung.

An solchen Erfindungen oder Erfindungsteilen erwirbt der AG ein ausschließliches, frei übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht, solange der AG die Kosten für die Aufrechterhaltung des betroffenen Schutzrechts übernimmt.

16. Vorbehalt der Konzernaufrechnung

Forderungen, die der AG und die Evonik-Unternehmen (verbundene Unternehmen der Evonik Industries AG gemäß §§ 15ff. AktG; eine Liste der Evonik-Unternehmen wird der AG dem AN auf Wunsch unverzüglich zusenden), gegen den AN erwerben, stehen allen Evonik-Unternehmen als Gesamtgläubiger zu; diese Forderungen können daher mit Forderungen des AN gegen jedes Evonik-Unternehmen verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend. Der AN wird bei Forderungsmehrheit der Bestimmung des AG der zu verrechnenden Forderung nicht widersprechen. Der AN ist jedoch nicht berechtigt, seine Leistung zu verweigern, weil ihm aus einem anderen Projekt eine Forderung gegen den AG oder ein Evonik-Unternehmen zusteht.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 17.1. Der AN verpflichtet sich, alle vom AG erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich des AG oder aus dem Bereich eines Unternehmens unseres Konzerns bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (in dieser Ziffer 17 „Informationen“) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der AN verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung des AG unverzüglich an den AG zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung des AG unverzüglich zu zerstören und dem AG dieses schriftlich zu bestätigen. An allen Informationen stehen dem AG die Eigentums- und Urheberrechte zu.
- 17.2. Der AN ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der AN hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das

Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

- 17.3. Verstößt der AN gegen eine der in dieser Ziffer 17 enthaltenen Verpflichtungen, hat er dem AG einen Betrag von 5% der jeweiligen Bruttoauftragssumme pro Verletzungsfall zu bezahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf die Schadensersatzansprüche angerechnet. Der AN ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

18. Vertragssprache

- 18.1. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 18.2. Soweit Vertragsgrundlagen oder sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung/Beauftragung zusätzlich auch in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache zur Verfügung gestellt werden, ist ausschließlich die Version in deutscher Sprache maßgeblich.
- 18.3. Alle Zeichnungen, technischen Dokumente, Anlagen, Diagramme, Betriebs- und Wartungshandbücher, Kataloge, Spezifikationen, Normen und sonstige vom AN anzufertigenden oder zu beschaffenden Dokumente sind in Deutsch und/oder - nach Wahl des AG - in Englisch anzufertigen.
- 18.4. Soweit die in dieser Ziffer 18 genannten Dokumente nach Wahl des AG in Englisch anzufertigen sind, begründet dies keinen Anspruch des AN auf eine zusätzliche Vergütung.

19. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 19.1. Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des AG, wenn der AN Kaufmann ist. Der AG ist jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.
- 19.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

20. Änderungen, Wirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen der der Vertragsgrundlagen, insbesondere dieser AVP Bau, bedürfen der Schriftform. Auch dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

21. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung der Bestellung oder der AVP Bau unwirksam ist oder unwirksam wird, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Zweifel nicht berührt werden.

* * *